

Die Aufsichtspflicht

Kaum ein Begriff innerhalb der Jugendarbeit ist (zu Unrecht) derart gefürchtet und daher zwangsläufig auch missverstanden wie die „Aufsichtspflicht“. Fas jeder, der beruflich oder ehrenamtlich mit Kindern und Jugendlichen zu tun hat, wird mit der Aufsichtspflicht konfrontiert.

Was ist Aufsichtspflicht?

- Aufsichtspflichtige Personen haben die Verpflichtung dafür zu sorgen, dass die ihnen anvertrauten Minderjährigen selbst nicht zu Schaden kommen und auch keinen anderen Personen Schaden zufügen.

- Sie müssen ständig wissen, wo sich die ihnen zur Aufsicht anvertrauten Minderjährigen befinden und was diese gerade tun.

Beispiel: Sie leiten eine Schachjugendgruppe. Einige Kinder spielen außerhalb des Übungsraums draußen im Freien. Dies ist gefährlich, wenn die Kinder nicht beaufsichtigt sind. Bei älteren Kindern müssen Sie klare Anweisungen geben, wo die Kinder sind und was sie tun. Dies müssen Sie auch gelegentlich kontrollieren. Wenn Kinder den Übungsraum verlassen, müssen Sie immer fragen, wo das Kind hingeht, müssen dies erlauben oder verbieten und die Rückkehr kontrollieren.

- Aufsichtspflichtige Personen müssen vorher sehbbare Gefahren vorausschauend erkennen und zumutbare Anstrengungen unternehmen, um die ihnen anvertrauten Minderjährigen vor Schäden zu bewahren.

Beispiel: Das Kind kommt in Ihre Schachjugendgruppe mit einem Taschenmesser, das es stolz herumzeigt und auch öffnet u. s. w. Hier erkennen Sie eine Gefährdung. Sie müssen das Taschenmesser wegnehmen und nach Beendigung der Übungsstunde am besten einem Elternteil des Kindes zurückgeben. Ich würde das Taschenmesser nicht einmal dem Kind selbst zurückgeben, wenn die Eltern nicht da sind, um es abzuholen, sondern über das Kind die Eltern bitten, das Taschenmesser bei mir abzuholen.

Wo ist die Aufsichtspflicht geregelt?

Unmittelbar gesetzlich geregelt sind nur die Rechtsfolgen einer Verletzung der Aufsichtspflicht (wer haftet nach einer Aufsichtspflichtverletzung?), nicht aber Inhalt und Umfang einer ordnungsgemäßen Aufsichtsführung (Wann ist die Aufsichtspflicht verletzt? Wie wird die Aufsichtspflicht erfüllt?).

Allerdings ist mit dieser oft empfundenen Unsicherheit einer fehlenden umfassenden Regelung gerade der große Vorteil verbunden, dass keine absolut verbindlichen Regelungen existieren, die die aufsichtspflichtigen Personen bei ihrer Aufsichtsführung behindern und einschränken können.

Hinweis: Dies ist aber in gerichtlichen Verfahren kein Vorteil. In einem gerichtlichen Verfahren prüft das Gericht nur diesen einzelnen Fall aus einer Sichtweise im Nachhinein. Dann ist man immer klüger. Die Richter sehen oft auch nicht, was sonst noch alles herum passiert ist. Sie sehen nur den isolierten Fall und kommen dann leicht zu einer Fahrlässigkeit und einer Haftung. Leider sehen die Gerichte auch ein wenig auf das Ergebnis. Bei großen Schäden wird schon einmal leichter eine Haftung bejaht, als bei kleineren Bagateltschäden.

Während früher die Rechtsprechung dazu neigte, Schäden dadurch zu verhindern, dass jegliche Gefahren von vornherein vom Minderjährigen ferngehalten werden mussten, ist seit Mitte der sechziger Jahre, begleitet von einem stetig wachsenden Selbstverständnis der Jugend und einer zunehmenden Liberalisierung der elterlichen und schulischen Erziehung auch ein Wandel der gerichtlichen Beurteilungsmaßstäbe erkennbar; so sollen Kinder planvoll und mit wachsendem Alter zunehmend an den Umgang mit den Gefahren des Alltags herangeführt werden. Den aufsichtspflichtigen Personen (z. B. Übungsleiter) obliegt es, den Kindern zum Umgang mit Gefahrensituationen brauchbare Handlungs- bzw. Reaktionsmuster aufzuzeigen und eigene Erfahrungen zu verschaffen. Damit einhergehend muss aber zwangsläufig eine zeitweilige Absenkung der Aufsichtserfordernisse, so dass von allen Beteiligten daher auch die Möglichkeit in Kauf genommen werden muss, dass in Einzelfällen negative Erfahrungen entstehen. Diese tragen jedoch mit dazu bei, dass den Kindern und Jugendlichen ein vollständiges, reelles Bild ihrer Umgebung und ein umfassender Erfahrungsschatz im Umgang mit dieser vermittelt wird. Pädagogische Freiräume und Entscheidungsspielräume müssen aber dann zurücktreten, wenn wegen der konkreten Eigenarten des Aufsichtsbedürftigen oder der Gefährlichkeit der Situation erhebliche Schäden drohen.

Hinweis: Dies ist für jeden Übungsleiter sehr gefährlich. Der Übungsleiter muss schauen, ob in dem Umfeld, in dem sich das Geschehen abspielt, Gefahren drohen. Dies muss er sehen und erkennen und klare Anweisungen zum Schutz geben.

Beispiel: In einem Raum sind einige Stühle gestapelt und kleine Kinder klettern an diesen Stühlen auf und ab. Die Gefahr besteht, dass solch ein Stühlturm umfällt und ein Kind zu Schaden kommt. Hier

müssen entweder die Stühle umgestapelt oder klare Anweisungen gegeben werden, dass an den Stühlen nicht herumgeturnt werden darf. Dies muss auch kontrolliert werden.

Bei den konkreten Eigenarten des Aufsichtsbedürftigen ist bereits auf das Mitbringen gefährlicher Gegenstände (Taschenmesser) hingewiesen worden. Wenn ein Kind besonders aggressiv kommt oder streitlustig ist, muss dies erkannt werden. Das Kind ist dann von den anderen zu separieren oder in die Nähe der Aufsichtsperson zu setzen, damit eine bessere Kontrolle möglich ist.

Wie erfülle ich die Aufsichtspflicht?

Für eine ordnungsgemäße Erfüllung der Aufsichtspflicht lassen sich vier Pflichten unterscheiden, die allerdings nicht isoliert zu sehen sind, sondern ihren Sinn nur im Gefüge des gesamten Systems erfüllen.

1. Pflicht zur Information

Die aufsichtspflichtige Person hat sich vor Beginn ihrer Tätigkeit laufend über die persönlichen Verhältnisse der Aufsichtsbedürftigen zu informieren, d. h. ihr sollten alle Umstände, die in der Person des Aufsichtsbedürftigen wurzeln und für die konkrete Gestaltung einer Gruppenstunde/Ferienfreizeit/Aktivität generell wichtig sind oder im Einzelfall wichtig sein können, bekannt sein. Außerdem muss die aufsichtspflichtige Person die Besonderheiten der örtlichen Umgebung kennen.

Hinweis: Man sieht an diesen Kriterien, dass sie praktisch kaum erfüllbar sind. Wie soll sich ein Übungsleiter, der z. B. 20 Kinder zu beaufsichtigen hat und ihnen Schach beibringen will, laufend über die persönlichen Verhältnisse der Kinder informieren? Er sollte aber auf jeden Fall auf Auffälligkeiten achten. Richter neigen leicht dazu, später in einem Urteil die Auffassung zu vertreten, diese Auffälligkeit hätte doch in die Augen springen müssen.

Sie hat auch durch Beobachtungen, ggf. Befragungen, einen raschen persönlichen Eindruck der Anvertrauten sowie darüber zu verschaffen, welchen Gefahren die Aufsichtsbedürftigen während der Veranstaltung ausgesetzt sind. Nur so ist es möglich, Risikopotentiale vorausschauend zu erkennen und Gefahren bzw. Schäden präventiv zu begegnen.

2. Pflicht zur Vermeidung von Gefahrenquellen

Die aufsichtspflichtige Person ist verpflichtet, selbst keine Gefahrenquellen zu schaffen, sowie erkannte Gefahrenquellen zu unterbinden, wo ihr dies selbst auf einfache Art und Weise möglich ist. Von der Anzahl der vorhandenen und drohenden Gefahrenquellen hängt ganz entscheidend das Maß der tatsächlichen Beaufsichtigung ab.

3. Pflicht zur Warnung vor Gefahren

Von Gefahrenquellen, auf deren Eintritt oder Bestand die aufsichtspflichtige Person keinen Einfluss hat, sind die Aufsichtsbedürftigen entweder fernzuhalten (Verbote), zu warnen oder es sind ihnen Hinweise zum Umgang mit diesen Gefahrenquellen zu geben.

Hinweis: Es gibt einen guten Trick, wie man diesen Aspekt verstärken kann. Der Übungsleiter sollte vor besonderen Gefahren warnen und ein Kind aus der Gruppe diese Warnung mit eigenen Worten wiederholen lassen. Bei ganz kleinen Kindern in einer kleinen Gruppe kann dies im Chor geschehen, z. B.: „Wir dürfen nicht auf den Tischen herumturnen!“

4. Pflicht, die Aufsicht auszuführen

Hinweise, Belehrungen und Verbote werden aber in den meisten Fällen nicht ausreichen. Die aufsichtspflichtige Person hat sich daher stets zu vergewissern, ob diese von den Aufsichtsbedürftigen auch verstanden und befolgt werden. Dies ist die Verpflichtung zur tatsächlichen Aufsichtsführung. Eine ständige Anwesenheit kann dabei nicht in jedem Fall, wohl aber bei Kindern bis zu fünf bis sechs Jahre gefordert werden. Die aufsichtspflichtige Person muss aber ständig wissen, wo die Gruppe ist und was die Teilnehmer gerade tun. Hierüber muss sie sich in regelmäßigen Abständen versichern.

Im Allgemeinen kommt eine aufsichtspflichtige Person dann ihrer Aufsichtspflicht nach, wenn sie die „nach den Umständen des Einzelfalls gebotene Sorgfalt einer durchschnittlichen Aufsichtsperson“ walten lässt.

Hinweis: Auch diese Anforderungen sind in der Praxis kaum zu erfüllen. Es gibt auch unlösbare Konfliktsituationen. Wenn z. B. ein kleines Kind trotz Verbotes eigenmächtig den Raum verlässt, steht der Übungsleiter vor einem Dilemma: Soll er hinterherlaufen und das Kind einfangen und dabei die vielleicht in Unruhe geratene Gruppe unbeaufsichtigt zurücklassen? Oder soll er das Kind, das den Raum verlassen hat, einfach weglaufen lassen? Wie er es macht, kann er es eigentlich nur falsch machen. Es muss in Sekundenschnelle eine Abwägung erfolgen, wo der Übungsleiter präsent sein muss. Allgemeinverbindliche Tipps kann es hier leider nicht geben. Man muss einfach schauen, wo das größte Gefährdungspotential ist. Dahin gehört dann der Übungsleiter.

Die aufsichtspflichtige Person sollte stets folgende Fragen mit JA beantworten können:

- Bin ich darüber informiert, wo sich die mir anvertrauten Kinder und Jugendlichen befinden und was sie tun?
- Habe ich generell alle Vorkehrungen zum Schutz der mir Anvertrauten und Dritter getroffen?
- Habe ich auch in der jetzigen Situation alles Zumutbare getan, was vernünftigerweise unternommen werden muss, um Schäden zu verhindern?

Wer haftet für was?

Eine Aufsichtspflichtverletzung und damit auch eine Haftung der aufsichtspflichtigen Person nach den Vorschriften der §§ 823, 824 BGB setzt immer ein Verschulden bei der Wahrnehmung der Aufsichtspflicht voraus. Als Maßstab kommt dabei (selten) Vorsatz und (meistens) Fahrlässigkeit in Betracht. Während bei Vorsatz die aufsichtspflichtige Person in Kauf nimmt, dass ein Schaden entsteht, ist von Fahrlässigkeit dann auszugehen, wenn sie zwar keinen Schaden will, allerdings ein Schaden deshalb entsteht, weil sie die erforderliche Sorgfalt einer durchschnittlichen (d. h. verantwortungsbewussten und ausgebildeten, nicht aber allwissenden) Person außer Acht gelassen hat.

Bei der Frage, wer letzten Endes für den Schaden aufzukommen hat, wird dann noch weiter unterschieden zwischen leichter und grober Fahrlässigkeit. Oft wird aber wohl auch dem geschädigten Minderjährigen selbst der Vorwurf zu machen sein, dass die Entstehung des Schadens für ihn vorhersehbar war. Hier greift die „Mitschuld“-Regelung des § 828 BGB ein. Danach ist zunächst Kindern bis zum vollendeten siebten Lebensjahr kein eigenes Mitverschulden anzulasten. Wenn aber der Geschädigte mindestens sieben Jahre alt ist und er in der Situation, die zum Schaden führte, hätte erkennen können, dass durch sein Verhalten dieser Schaden entstehen wird, kann dies zu einer Minderung oder zum Ausschluss der Haftung der aufsichtspflichtigen Person führen. Die Vorschrift trägt dem Umstand Rechnung, dass mit zunehmendem Alter des Minderjährigen auch sein persönlicher Reifegrad und sein Erfahrungsschatz eine immer präzisere Selbsteinschätzung der eigenen Fähigkeiten und Grenzen sowie der Gefährlichkeit des Tuns ermöglicht.

Die Beantwortung der Frage, wer letztendlich für einen entstandenen Schaden haftet, beurteilt sich nach dem Maß der Aufsichtspflichtverletzung:

Während bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit die aufsichtspflichtige Person selbst für einen Schaden haftet, kann im Falle einer leichten Fahrlässigkeit geregelt werden, dass die Haftung vom Beauftragten (Verein/Vereinsvorstand) übernommen wird (Haftpflichtversicherung des LSB). Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass z. B. Übungsleiter, wenn sie mit besonders gefährträchtigen Aufgaben betraut werden (Beaufsichtigung von Minderjährigen), letztlich nicht mit Schadenersatzansprüchen belastet werden können, die ihre Ursache gerade in der besonderen Gefahr der übertragenen Aufgabe haben.

Fundstelle: Sport in Berling V/2007, Seiten 19/20

Abschließende Tipps und Hinweise:

Wer an dem Thema Aufsichtspflicht interessiert ist, sollte sich an die zuständigen Landesschachbünde, die zuständigen Landesschachjugenden und die zuständigen Landessportbünde wenden. Dort gibt es Informationsmaterial und gegebenenfalls auch Informationsveranstaltungen.